



**1. Geltungsbereich**

Gilt für leichte Motorwagen (ausgenommen Sattelschlepper) und deren Anhänger.

**2. Mitführen eines Anhängers**

- 2.1 Das Mitführen eines Anhängers ist nur erlaubt, wenn im Fahrzeugausweis des Zugwagens die Anhängelast (Ziffer 31) eingetragen ist.
- 2.2 Der Anhänger muss immatrikuliert sein.
- 2.3 Der Fahrzeugführer bedarf keines besonderen Führerausweises, die Personenwagen-Kategorie B genügt.

**3. Vorschriften für den Anhängerbetrieb**

Nachstehend sind einige der wichtigsten Vorschriften aufgeführt, die für den Betrieb mit Anhänger zu beachten sind:

**3.1 Anhängermasse**

Höhe max. 4 m inkl. Ladung  
Breite max. 2,50 m inkl. Ladung  
Länge max. 12 m inkl. Deichsel

Gesamtzuglänge max. 18,35 m (= Totale Länge des Zugwagens mit Anhänger). Diese Masse gelten für alle Anhänger-Arten sowie für Zugwagen mit oder ohne Allradantrieb.

**3.2 Rückspiegel bei Motorwagen im Anhängerbetrieb**

Motorwagen müssen links und rechts aussen je einen Rückspiegel tragen, womit der Fahrer die Fahrbahn seitlich neben dem Anhänger und nach hinten mind. 100 m weit leicht überblicken kann. Rückspiegel müssen möglichst erschütterungsfrei angebracht sein. Die Spiegel und ihre Träger dürfen keine Spitzen, Schneiden oder scharfen Kanten haben.

Ragen sie in einer Höhe bis 1,8 m über dem Boden mehr als 10 cm über die breitesten Karosserieteile vor, so müssen sie bei leichtem Druck genügend ausweichen.

**3.3 Ladung**

Die Ladung darf den Anhänger seitlich nicht überragen. Dies gilt nicht, wenn auf Sportgeräteeanhängern unteilbare Sportgeräte von höchstens 2,50 m Breite befördert werden. (Katamarane und Schlauchboote gelten nicht als unteilbar).

**3.4 Betriebsgewicht**

Das jeweilige tatsächliche Gewicht des Anhängers inkl. Ladung (= Betriebsgewicht) darf die im Fahrzeugausweis des Zugfahrzeuges eingetragene Anhängelast nicht übersteigen.

**3.5 Unterlegkeil**

Alle Anhänger mit mehr als 750 kg Gesamtgewicht müssen mindestens einen wirksamen Unterlegkeil mitführen.

**3.6 Besondere Sicherheitsvorrichtung**

Löst sich ein Anhänger unbeabsichtigt vom Zugwagen, so muss die Bremse selbsttätig wirken. Ausgenommen davon sind Anhänger bis zu 1'500 kg Gesamtgewicht mit einer zusätzlichen Verbindungseinrichtung (Seil, Kette), welche eine gewisse Führung des Anhängers gewährleistet und verhindert, dass die Anhängerdeichsel den Boden berührt.

### 3.7. Höchstgeschwindigkeit

#### Leichte Motorwagen mit einem Anhänger

- bis zu 1'000 kg Gesamtgewicht 80 km/h
- über 1'000 kg Gesamtgewicht 60 km/h
- auf Autobahnen und Autostrassen 80 km/h

Vorbehalten bleiben niedrigere allgemeine Höchstgeschwindigkeiten.

### 3.8 Sonntags- und Nachtfahrverbot

Leichte Motorwagen unterstehen nicht dem Sonntags- und Nachtfahrverbot, ausser wenn ein Anhänger mitgeführt wird, welcher gemäss Fahrzeugausweis ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t aufweist.

### 3.9 Halterwechsel

Anhänger deren 1. Inverkehrsetzung mehr als zehn Jahre und die letzte Prüfung mehr als ein Jahr zurückliegt müssen vor einem Halterwechsel vorgeführt werden.

### 3.10 Periodische Nachprüfung

Prüfungsintervall: Erstmals vier Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung, anschliessend nach drei Jahren, dann alle zwei Jahre.

## 4. Prüfzeiten der Anhängervorrichtung an leichten Motorwagen

Zugfahrzeuge mit auf der Typengenehmigung eingetragener Anhängelast können mit angebrachter Anhängervorrichtung (ohne Anhänger) jeweils Montag bis Freitag zwischen 11.00 Uhr und 11.20 Uhr ohne Voranmeldung im Strassenverkehrsamt Zürich, Winterthur oder bei der Prüfstation in Regensdorf vorgeführt werden.

Ersetzt Kundeninfo 02 vom 22.05.97

#### Rechtsgrundlagen:

- |              |                          |               |                           |
|--------------|--------------------------|---------------|---------------------------|
| • Ziffer 2.1 | Art. 67 Abs. 5 VRV       | • Ziffer 3.4  | Art. 67 Abs. 5 VRV        |
| • Ziffer 2.2 | Art. 10 Abs. 1 SVG       | • Ziffer 3.5  | Art. 185 Abs. 2 VTS       |
| • Ziffer 2.3 | Art. 3 Abs. 3 lim. b VZV | • Ziffer 3.6  | Art. 189 Abs. 4 und 5 VTS |
| • Ziffer 3.1 | Art. 9 SVG               | • Ziffer 3.7  | Art. 5 Abs. 1 und 2 VRV   |
| • Ziffer 3.2 | Art. 112 Abs. 1 - 3 VTS  | • Ziffer 3.8  | Art. 91 VRV               |
|              | Anh. 8 Ziffer 22 VTS     | • Ziffer 3.9  | Art. 33 Abs. 2 VTS        |
|              | Art. 58 Abs. 5 VRV       | • Ziffer 3.10 | Art. 33 Abs. 2 VTS        |
| • Ziffer 3.3 | Art. 73 Abs. 2 VRV       |               |                           |

- Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit
- Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an unseren technischen Dienst ( ☎ Zürich: 01/ 468 32 28; ☎ Winterthur: 052/ 224 24 01)